

Die Grundrechte von jungen Menschen

Junge Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht

Die Grundrechte des Kindes

Margarete Schuler-Harms

1. Einleitung

Der verfassungsrechtliche Befund steht heute außer Frage: Kinder und Jugendliche sind Träger von Grundrechten. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und zu verbreiten, sich zu versammeln, Zeitungen und andere Medien herzustellen und sich darin zu äußern. Ihre Religionsfreiheit ist als positive und als negative Freiheit geschützt. Jugendliche, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen oder sich im Schul-, Ausbildungsverhältnis oder im Studium darauf vorbereiten, sind Träger des Grundrechts der Berufsfreiheit. In ihrer künstlerischen Tätigung sind sie nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Eine Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer Heimat, Herkunft oder Sprache, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verbietet Art. 3 Abs. 3 GG. Ebenso wie Erwachsene haben Kinder und Jugendliche aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip Anspruch auf Sicherung ihres Existenzminimums. Sie können als politisch Verfolgte oder deren Angehörige Asyl beanspruchen. Verfügen sie über Eigentum, so greift auch der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich auch die Berufung auf den Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer körperlichen Freiheit möglich. Werden sie in Haft genommen oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht, stehen ihnen die Verfahrensrechte aus Art. 104 GG zu. Ihre allgemeine Handlungsfreiheit ist grundrechtlich geschützt, ebenso ihr Persönlichkeitsrecht einschließlich ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Auch sie können sich auf das Brief- und Telekommunikationsgeheimnis sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung berufen, in der sie leben. Wie bei Erwachsenen schützen diese Grundrechte Kinder und Jugendliche gegen staatliche Eingriffe und zwingen den Staat zu deren Legitimation. Und auch bei ihnen kommen andere Grundrechtsfunktionen, etwa solche als Schutzpflichten und Verfahrensgarantien, zur Geltung.

Ebenso wahr ist aber, dass sich die grundrechtlichen Gefährdungslagen und Garantien für Kinder und Jugendliche einer- und für Erwachsene andererseits nicht nur graduell, sondern auch grundsätzlich unterscheiden. Kinder und Jugendliche haben spezifische und überdies mit dem Lebensalter wechselnde Bedürfnisse und Bedarfe. Sie sind typischerweise eben noch nicht oder erst am Ende des Jugendalters erwerbstätig. Die Entfaltung der Persönlichkeit ist in ihrem Fall, anders als bei Erwachsenen, noch sehr stark auch mit der Entwicklung dieser Persönlichkeit verbunden. Ihre Umweltbeziehungen sind andere als die der Erwachsenen, vor allem spielen in diesen Beziehungen die Eltern eine tragende und wiederum mit dem Alter wechselnde Rolle. Kinder erfahren typischerweise Schutz, und sie haben besonderen Schutzbedarf. Kinder leben typischerweise in einer Familie. Der Status des Kindes steht mit dem der Eltern in Relation, sein Schutz-, Lern- und Entfaltungsbedarf steht in engem Zusammenhang mit elterlicher Zuwendung, Sorge und Verantwortung. Unter anderem (wenn auch nicht nur) des Kindes wegen gewährt die Verfassung der Familie Anspruch auf den Schutz der Gemeinschaft. Auch der Staat steht in anderer Position zum Kind und Jugendlichen als zu einem Erwachsenen: Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur Achtung, sondern auch staatlichen Schutz, sie sind in ihrer Entwicklung und Entfaltung nicht nur zu respektieren, sondern auch zu begleiten und zu fördern.

Damit sind einige Parameter und Eckpunkte grob umrissen, die die Geltung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen und die Diskussion um sie prägen. Im Folgenden werden grundrechtliche Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen und die hierauf bezogenen Grundrechtsfunktionen allgemein skizziert (2.). Es folgt eine Zuordnung von Kindergrundrechten und Elternrecht in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe (3.). Eine besondere Herausforderung für den Grundrechtsschutz stellt das Aufwachsen in einer Pflegefamilie dar, auf das abschließend eingegangen wird (4.).

2. Gefährdungslagen und Grundrechtsfunktionen

Grundrechte sind Antworten des Verfassungsrechts auf individuelle Gefährdungslagen. Sie entstanden Ende des 18. Jahrhunderts im Zuge der Aufklärung und bilden die Grundlage des modernen Staats, insbesondere des Rechtsstaats. Die ersten Gewährleistungen in Deutschland wurden in die Verfassung der Paulskirche von 1848 aufgenommen. Diese trat zwar nicht in Kraft, doch dieser erste Katalog von Grundrechten prägte die Verfassung von Weimar 1919 und auch das Grundgesetz von 1949. Aus

historischer Perspektive lassen sich Grundrechte als Gewährleistungen beschreiben, die den Menschen, teilweise den Bürgern Freiheiten gegenüber dem Staat verbürgten. Diese Freiheiten waren zunächst nicht gegeben, es galt sie auch mithilfe der Verankerung in den neuen Verfassungen zu erkämpfen und zu festigen. Der typische Charakter der Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat war insofern zugleich Auftrag an die Gesetzgebung, die Rechtsverhältnisse von Staat und Bürgern an diesen neuerdings geschützten Freiheiten auszurichten. Noch heute gründen die unterschiedlichen Funktionen der Grundrechte in dieser Urfunktion der Sicherung individueller Freiheit. Der allgemeine Gleichheitssatz verweist auf eine ähnliche Wurzel: Er war und ist rechtsstaatliches Prinzip, insofern er den Staat an willkürlichem Handeln hindert und zu rationalem Handeln zwingt.

Das Kind als Grundrechtsträger hat den Schöpfern der Verfassungen von Frankfurt und Weimar vermutlich noch nicht vor Augen gestanden. Dies hat sowohl mit dem Verständnis von Verfassungen als auch mit der Sicht auf Kindheit zu jener Zeit zu tun.¹ Dennoch kann die Entwicklung der Grundrechte auch als Geburtsstunde der Stellung von Kindern als Rechtssubjekten und Trägern eigenständiger Rechte eingeordnet werden. Ursprünge finden sich auch in der Paulskirchenverfassung in Gestalt der Schulpflicht (als Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder nicht ohne den für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht zu lassen, § 156 Abs. 2) und als Auftrag, für die Bildung der deutschen Jugend durch staatliche Schulen zu sorgen. Art. 120 WRV erklärt die Erziehung des „Nachwuchses“ zu oberster Pflicht und natürlichem Recht der Eltern, Art. 122 WRV verpflichtet den Staat zum Schutz der „Jugend“ gegen Ausbeutung und Verwahrlosung, Art. 143 formuliert den Auftrag zur Bildung „der Jugend“. Das „Kind“ wird im Auftrag der Gleichstellung unehelicher mit ehelichen Kindern (Art. 121 WRV), der als Programmsatz verstanden wird,² und im Zusammenhang der religiösen Erziehung angesprochen (Art. 149 Abs. 2 WRV). Kindesrechte sind allerdings noch nicht in den Verfassungen, aber immerhin schon einfachrechtlich verankert. 1839 tritt mit dem preußischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken das erste Kinderschutzgesetz in Kraft.³ Das bis heute gültige Gesetz über

1 Zur Geschichte der Kindheit vgl. Ariès, Geschichte der Kindheit, 1975.

2 Vgl. noch zu Art. 6 Abs. 5 GG v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. 1966, Art. 6 Anm. VI. 1.

3 Preußisches Regulativ v. 18.3.1839. Das Mindestalter der Kinder wurde im Verlauf des Jahrhunderts heraufgesetzt und 1891 im Zuge der Novellierung der Reichsge-

die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921⁴ erklärt das vierzehnjährige Kind für religiösmündig und sieht vor, dass ein Kind, das das zwölfe Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf.

Angelegenheiten, die Kinder, Eltern und Familien betreffen, wurden erst unter dem Grundgesetz verfassungsrechtlich bedeutsam.⁵ Allerdings waren auch noch beim Erlass des Grundgesetzes Kindesgrundrechte kein Gegenstand parlamentarischer Beratungen, und auch Art. 6 Abs. 2 und 5 GG wurden im Parlamentarischen Rat noch als reine Programmsätze, mithin nicht als rechtsverbindliche Normen, betrachtet.⁶ Heute ist die Grundrechtsträgerschaft von Kindern unbestritten, und wir diskutieren sogar über die Aufnahme ausdrücklicher Gewährleistungen oder Berechtigungen ins Grundgesetz.⁷

Anders als im Entstehungsprozess der Grundrechte steht am Beginn dieser Entwicklung nicht eine Idee von individueller Autonomie und von Emanzipation des Individuums gegenüber dem Staat.⁸ Die Entstehung und Ausprägung von Kinderrechten findet ihren Ursprung im (hier weit verstandenen) Kindeswohl, das Schutz erfordert und das zu verwirklichen Eltern und Staat gemeinsam aufgegeben ist. (Jedenfalls auch) Das Kindes-

werbeordnung ein Arbeitsschutzgesetz erlassen. Heute ist das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 einschlägig.

4 RGBl. I S. 939.

5 Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 60.

6 Vgl. (damals noch) Artikel 7a Grundgesetz in der Formulierung nach der 1. Lesung des Hauptausschusses (Dr. Nr. 340) v. 10.12.1948 samt Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses zu dieser Formulierung (Drs. Nrn. 370, 374, 394) vom 13./16.12.1948. Zur Diskussion der Geltungswirkung des Art. 6 Abs. 5 GG in der frühen Bundesrepublik vgl. Krüger, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz, 1960, S. 5 ff.; Reuter, Kindesgrundrechte und elterliche Gewalt, 1968. Vgl. auch Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 60.

7 Vgl. Wapler, Kinderrechte ins Grundgesetz?, in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter, 2017, S. 45; Hoffmann/Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtekonvention, 2017; Abschlussbericht der aufgrund des Koalitionsvertrags von 2018 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom Oktober 2019. Zum älteren Stand der Diskussion Schuler-Harms, Kinder in den Mittelpunkt – und ins Grundgesetz, KJ Beiheft 1/2009, S. 133.

8 Zu den Grundlinien Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 84 ff. Bis heute enthält Art. 7 GG kein „Recht auf Bildung“, Boysen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 7 Rn. 30; anders einige Landesverfassungen.

wohl begründet die Einführung der Schulpflicht. Zusammen mit dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz vermag sie als Gemeinwohlbelang die Einschränkung der Gewerbefreiheit von Arbeitgebern und – auch elterlichen – Betrieben zu legitimieren. Verfassungsdogmatisch wurde das Kindeswohl in Art. 6 Abs. 2 GG zum Rechtsbegriff entwickelt. Im Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und später im Abtreibungsurteil des BVerfG⁹ prägte sich eine Pflicht des Staates zum aktiven Schutz des Kindes gegen Gefährdungen durch Dritte, und zwar durch die Eltern, aus. Die Kindesinteressen waren im Kindeswohl noch mediatisiert. Eine Ausnahme bildete die Religionsfreiheit, die Jugendlichen früh als Rechtsposition zur eigenen Ausübung gewährleistet wurde.

Mit dieser Gesetzgebung war die für die dogmatische Figur der Schulpflicht typische Dreieckskonstellation begründet, interessanter- und typischerweise aber in diesen Konstellationen (mit Ausnahme der Religionsfreiheit) noch nicht der Anspruch, das subjektive Recht des Kindes auf staatlichen Schutz gegen die Eltern bei Gefährdungen des Kindes. Heute ist auch dies entwickelt.

Außerhalb der Schulpflichten prägt der staatliche Bildungsauftrag das Verhältnis von Kind bzw. Jugendlichem und Staat. Die aus diesem Bildungsauftrag resultierende Gestaltungsmacht ist im Vergleich mit derjenigen für die Kinder- und Jugendhilfe bemerkenswert und auch im internationalen Vergleich beachtlich. Der Staat entscheidet über Schulpflicht und Schulorganisation. Über Kindesgrundrechte in diesem Verhältnis brauchte zunächst nicht nachgedacht zu werden, denn Schüler und Schülerinnen standen ähnlich wie Strafgefangene und Beamte lange in einem „besonderen Gewaltverhältnis“, in dem das Sonderverhältnis selbst bereits die Grundrechtssphäre beschränkte. Das Verständnis für Würde und Freiheit eines Individuums wuchs freilich auch in Bezug auf diese Sonderverhältnisse. Aus dem besonderen Gewaltverhältnis wurde ein „Sonderrechtsverhältnis“, das die Einschränkung von grundrechtlich geschützten Positionen nur noch im Rahmen des für die Organisation („den Anstaltszweck“) Erforderlichen gestattet.¹⁰ Zeitliche Parallelen zwischen der wachsenden Bedeutung der Grundrechte im Sonderrechtsverhältnis und dem wachsenden emanzipatorischen Anteil in der Theorie der Kindesgrundrechte sind nicht zu übersehen. Seit den 1970 und 1980er Jahren ist die Pressefreiheit von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung von Schü-

9 BVerfGE 39, 1 (35 ff.), hier bereits unter Betonung einer eigenständigen Rechtsposition des Kindes, allerdings mit objektiv-rechtlichem Gehalt.

10 Vgl. z.B. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 20. Aufl. 1975, S. 151 f.

lerzeitungen geschützt, Schülern und Schülerinnen steht das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu, und selbstverständlich genießen sie das Recht auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit.¹¹ Die Religionsfreiheit findet im einfachen Recht eine Grundlage,¹² das Religionsmündigkeit mit 14 Jahren annimmt. Damit ist klar: Nun schützen Grundrechte das Kind, und zwar zumeist das heranwachsende Kind im Jugendarter, gegen staatliche Eingriffe.

Allerdings ist es dem Staat nicht ohne weiteres verwehrt, sondern sogar aufgegeben, dem spezifischen Zustand des Kindseins, der erst noch wachsenden Reife für die Wahrnehmung eigener Interessen und dem Belang der persönlichen Entfaltung Rechnung zu tragen. Damit gerät auch die Aufgabe des Staates zur Ausgestaltung von Grundrechten als weitere Grundrechtsfunktion in den Blick. Die rechtliche Ausgestaltung der Geschäftsfähigkeit und der Deliktsfähigkeit im BGB ist nicht als Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, u.a. in Gestalt der Vertragsfreiheit, zu verstehen, sondern geht auf die Befugnis des Staates zurück, die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Kindes in Anpassung an das jeweilige Alter zu gestalten. Als Ausgestaltung der Religionsfreiheit des Kindes sind auch die Regelungen zur Religionsmündigkeit¹³ einzuordnen. Ausgestaltender Art sind aus Sicht des Kindes auch die Regelungen im Familienrecht über den Kindesunterhalt sowie über die Erziehung des Kindes.¹⁴ Verfassungsrechtlich zulässig ist gesetzliche Ausgestaltung, die dem Wohl und den Interessen des Kindes dient. Die heutige Grundrechts-theorie wird außerdem verlangen, dass der freiheitssichernden Funktion dieser Ausgestaltung gebührender Raum gegeben wird.¹⁵ Ob damit die Freiheit des Kindes oder Jugendlichen in der Gegenwart zum Zielwert eines ausgestaltenden Gesetzes wird oder die künftige Freiheit des Erwachsenen, ist damit noch nicht gesagt und vom Gesetzgeber zu entscheiden. Eine solche Komplexität der Zielmatrix ist freilich ein grundrechtstheore-

11 Zu den Grundrechten der Schüler im Schulverhältnis vgl. nur *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 7, Rn. 26.

12 Vgl. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung v. 15.7.1921, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2008, BGBl. I, 2586.

13 Vgl. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung v. 15.7.1921, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2008, BGBl. I, 2586.

14 Vgl. *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art., 6 Rn. 12; zur Differenzierung von ausgestaltenden und eingreifenden Regelungen vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte (Staatsrecht II), 34. Aufl. 2018, Rn. 760 ff.

15 Vgl. *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 6, Rn. 12.

tisches Problem, denn sie ist offen für unterschiedliche, auch unterschiedliche ideologische Verständnisse. Der gesetzliche Gestaltungsraum ist insoweit allerdings auch weit gefasst.

Über die Schutzwicht, das Abwehrrecht und den Auftrag zur Ausgestaltung der Kindesgrundrechte hinaus ist die Funktion der sozialen Grundrechte anzusprechen. Kinder sind mittelbar durch das soziale Grundrecht der Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 4 GG) geschützt. Ihnen kommt mittelbar auch das Gebot auf Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG zugute. Daneben haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Gewährleistung des sozioökonomischen Existenzminimums. Sie werden auch insoweit nicht einfach als „kleine Erwachsene“ geschützt, sondern ihr Existenzminimum ist eigenständig und unter Rücksicht auf den besonderen Bedarf an Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu ermitteln.¹⁶ Auch das soziokulturelle Existenzminimum des Kindes ist auf Entfaltung des Kindes zum künftigen Erwachsenen angelegt.

Besondere Bedeutung gerade im Kinder- und Jugendhilferecht hat die Funktion der Grundrechte als Verfahrensgarantien.¹⁷

3. Kindesgrundrechte, Elternrecht und Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuordnung von Kindesgrundrechten und elterlichem Erziehungsrecht stellt besondere Anforderungen an Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik. Die soziale Komponente des Grundrechtsschutzes, von der Einbettung des Menschen in soziale Beziehungen aus gedacht, hat für Kinder besondere Bedeutung. Die zunächst im Verhältnis zum Staat konzipierte Schutzrichtung der Kindesgrundrechte erweitert sich zum Dreieck, in welchem die Balance von Kindeswohl und Kindesrecht einerseits sowie elterlicher Verantwortung und Elternrecht andererseits die Befugnisse und Pflichten staatlicher Einflussnahme und damit den staatlichen Handlungsspielraum prägt.

Das Recht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit schützt im Regelfall die Achtung seines Interesses „an den Eltern“¹⁸. Hierin entfalten die Kindesrechte ihre Schutzwirkung in Gleichrichtung mit dem in Art. 6

16 BVerfGE 125, 175 (Rn. 190 ff.), vgl. Rn. 191; „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“.

17 Vgl. hierzu nun den Vorschlag im Abschlussbericht (Fn. 7).

18 So die Formulierung bei *Britz*, Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz, JAmT 2015, S. 286, 287.

Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Elternrecht, etwa wenn es darum geht, staatliche Zwangserziehung zu vermeiden. Eltern- und Kindesgrundrechte bewirken die Abwehr ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe, die nur im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG zulässig sind.¹⁹

Darüber hinaus enthalten die Kindesgrundrechte eine subjektive Rechtsposition des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung und folglich auf staatliche Maßnahmen, die es ermöglichen, dass das Kind bei den Eltern bleiben und aufwachsen kann.²⁰ Dieser Dimension des Grundrechtsschutzes der Kinder und Eltern wird gegenwärtig in § 1666a BGB, § 37 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB VIII Rechnung getragen und dabei zugleich bewirkt, dass der Grundrechtseingriff durch Anordnung und Aufrechterhaltung einer Fremdunterbringung das letzte mögliche Mittel („ultima ratio“) bleibt.²¹ Aktiviert wird insoweit also auch eine Teilhabefunktion der Kindesgrundrechte, gerichtet auf aktiven, unterstützenden Schutz der Eltern-Kind-Beziehung als Ausprägung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, heute in Verbindung mit dem gleichgerichteten Grundrechtsschutz des Kindes.

Geht von den Eltern eine Gefahr für das Kind aus, entfaltet sich die Funktion der Kindesgrundrechte als klassische Pflicht zum Schutz gegen Gefährdungen und Verletzungen durch Dritte. Die Grundrechte des Kindes erhalten dabei Vorrang vor dem Elternrecht, auch wenn letzteres nach jüngerer Rechtsprechung des BVerfG nicht nur kindesnützigen Gehalt aufweisen, sondern den Eltern auch um ihrer selbst willen zustehen soll. Die Anerkennung eines nicht allein auf die elterliche Verantwortung ausgerichteten Schutzes der Eltern ist recht neu und in ihrer Tragweite noch nicht ausgelotet. Auch ist nicht geklärt, ob das Interesse an der Elternschaft Bestandteil des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG ist oder ob das Grundrecht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG den richtigen Anknüpfungspunkt bildet.²² Für letzteres spricht, dass das Elternrecht als „Recht und Pflicht“ und damit als verantwortete Elternschaft umschrieben ist.

19 Vgl. z.B. BVerfG (K), Beschluss vom 7.4.2014 - 1 BvR 3121/13, Rn. 22; Beschluss vom 24.6.2014 - 1 BvR 2926/13, Rn. 29, 16.

20 *Britz*, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1072.

21 Vgl. BVerfGE 24, 119 (145); 60, 79 (93); BVerfG (K), Beschluss vom 24.3.2014 - 1 BvR 160/14, Rn. 40 f.

22 *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2013, Art. 6, Rn. 142.

Die grundrechtlich fundierte Schutzverantwortung des Staates wurde bemerkenswerterweise schon in den Beratungen zum Grundgesetz gesehen und im Überwachungs- und Handlungsauftrag des Staates aus Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG zum Ausdruck gebracht.²³ Wie in der Konstellation der Schutzpflicht als Pflicht zum Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Dritte üblich, entfalten die Grundrechte dieser Dritten, hier das Elternrecht, ihre klassische Funktion als staatsgerichtete Abwehrrechte. Für das Pflegekindschaftsrecht ist diese grundrechtliche Funktion gegenwärtig in §§ 1666, 1632 Abs. 4 BGB sowie in §§ 33, 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII einfachgesetzlich ausgeprägt.

4. Die Kindesgrundrechte im Falle der Pflegekindschaft

Wird das Kind in eine Pflegefamilie verbracht, entstehen weitere soziale Beziehungen mit weiteren Grundrechtsträgern. Das „Grundrechtsgeflecht“²⁴ wird komplizierter. Maßgebliche Bedeutung für die Ausgestaltung des Pflegekindschaftsrechts haben darin die Grundrechte des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG (als Schutz seiner Persönlichkeit) und aus Art. 2 Abs. 2 GG (als Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit und seelischen Integrität). Sie prägen eine Schutzverantwortung des Staates aus, die je nach der Lebenssituation des Kindes vom Schutz des Aufwachsens der Kinder in der Obhut ihrer Eltern bis zur staatlichen Pflicht zum Schutz des Kindes vor den Eltern, u.a. durch Gewährleistung seiner Fremdunterbringung, reichen kann.²⁵

Der Aufenthalt eines Kindes in einer Pflegefamilie erfordert hiernach besondere Rechtsgrundlagen und staatliche Entscheidungen. Grundrechtsdogmatisch sind diese Grundlagen und Entscheidungen verschieden von jenen hinsichtlich des Aufenthalts eines Kindes, der Sorge für ein Kind und des Umgangs mit ihm in Bezug auf Trennungsfamilien.²⁶ Die Tren-

23 Zum Schutzpflichtcharakter *Burgi*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6, Rn. 152 f. (22. Erg.-Lfg. 2007) m.w.N.; *Britz*, Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz, JAMT 2015, S. 286, 287, spricht vom „seltenen Fall einer ausdrücklich geregelten Schutzpflicht“.

24 Begriff bei *Britz*, Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz, JAMT 2015, S. 286.

25 Zu den Grundrechtsdimensionen *Britz*, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069 ff., zur Staatsgerichtetheit der Grundrechte S. 1070.

26 Für das Umgangsrecht BVerfG (K) v. 29.11.2012 - 1 BvR 335/12, juris, Rn. 23.

nung eines Kindes von den Eltern und seine Inpflegnahme gegen deren Willen ordnet das Bundesverfassungsgericht als einen der „stärksten vorstellbaren Eingriffe in das Elternrecht“ ein, der „mit gleicher Intensität das Kind selbst trifft“.²⁷ Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Inpflegnahme sind folglich streng: Sie setzen voraus, dass das Kind beim Verbleib in der leiblich/rechtlichen Familie in seinem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist, mithin ein Schaden des Kindes bereits eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in solchem Maß besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.²⁸

Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt die Trennung von Kindern aus der leiblich/rechtlichen Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur unter engen Voraussetzungen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“²⁹ und dem Kindeswohl in der Familie am besten Rechnung getragen sei. Ist dies nicht der Fall, muss der Staat zunächst nach Möglichkeit versuchen, durch Hilfen und Unterstützung auf Wiederherstellung eines verantwortungsvollen Verhaltens der leiblichen Eltern hinzuwirken.³⁰ Die staatliche Trennung eines Kindes von den Eltern gegen deren Willen unterliegt außerdem einer engmaschigen richterlichen, auch verfassungsrichterlichen, Kontrolle.³¹ Anders ist die Rechtslage nur dann, wenn eine dem Kindeswohl dienliche Unterbringung des Kindes als Jugendhilfeleistung mit Willen und auf Antrag der Eltern erfolgt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass in diesen Fällen die Eltern der staatlichen Inobhutnahme des Kindes nach § 42 SGB VIII häufig nur zuvorkommen,³² die „Freiwilligkeit“ der elterlichen Einwilligung unter dem Eindruck andernfalls drohender staatlicher Maßnahmen erfolgt.

27 BVerfGE 68, 176 (187); BVerfG (K) v. 29.11.2012 - 1 BvR 335/12, juris, Rn. 21.

28 BVerfG (K) v. 24.3.2014 - 1 BvR 160/14, juris, Rn. 28; BVerfG (K) v. 7.4.2014 - 1 BvR 3121/13, juris, Rn. 18; BVerfG (K) v. 22.5.2014 - 1 BvR 2882/13, juris, Rn. 30 m.w.N.; *Britz*, Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz, JA 2015, S. 287, 288.

29 BVerfGE 59, 360 (376f.).

30 BVerfGE 60, 79 (93); BVerfG (K) v. 24.3.2014, 1 BvR 160/14, juris, Orientierungssatz Nr. 2c und öfter; *Schuler-Harms*, § 83 Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Handbuch Besonderes Verwaltungsrecht, Band III, 2013, Rn. 29.

31 Zum Prüfungsmaßstab siehe den Beitrag von *Kriewald* in diesem Band.

32 *Britz*, Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Dagmer Coester-

Grundrechtlichen Schutz genießt aber auch die Pflegefamilie als Verband von Pflegepersonen, Pflegekind und ggf. weiteren (Pflege-)Kindern. Das Schutzgebot aus Art. 6 Abs. 1 GG wirkt insoweit nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Intervention in die Pflegefamilie, sondern begründet auch die staatliche Pflicht zum Schutz des Zusammenlebens in der Pflegefamilie gegenüber Eingriffen Dritter. Auch den Schutz der Familie durch Förderung können Pflegefamilien beanspruchen und werden folglich im Familienleistungsausgleich mit der leiblich/rechtlichen Familie gleichgestellt, solange das Kind bei ihnen lebt.³³ Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG steht Pflegeeltern zwar nicht zu, und ihr Persönlichkeitsrecht als Pflegeeltern aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Schutz der Pflegefamilie aus Art. 6 Abs. 1 GG treten im Rang hinter den Grundrechten des Kindes auf staatliche Gewährleistung des Aufwachsens in der Elternfamilie sowie hinter dem Elternrecht der leiblich/rechtlichen Eltern zurück. Hierin drückt sich nicht zuletzt das sog. Befristungsdogma aus, d.h. das gesetzliche, bis in die Verfassungsinterpretation hineinreichende Konzept einer Pflegefamilie als nicht auf Dauer angelegte Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft. Dies entspricht vor allem im Fall der Pflegefamilien, in denen Pflegekinder über einen langen Zeitraum aufgenommen sind, den realen Bedingungen nicht. Einer gesetzlichen Abschwächung des Befristungsdogmas, die diese Realität typisierend aufnähme, stünde auch die Verfassung nicht entgegen.³⁴ Verfassungsrechtlich würde diese Ausgestaltung den grundrechtlichen Anspruch der Pflegefamilie auf Schutz und Förderung ihrer Familieneinheit stärken, und zwar sowohl in der abwehrrechtlichen Dimension der Beschränkung staatlicher Eingriffe als auch in der leistungsrechtlichen Dimension eines Rechts der Pflegefamilie auf Unterstützung und auf grundrechtliche Teilhabe in ihrer neuen Form.

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG tritt auch bei Stärkung der Rechte des Kindes auf Kontinuität „in seiner Erziehung“ nicht völlig zurück. Den verfassungsrechtlich geschützten Bedürfnissen der leiblich/rechtlichen Eltern (und der Herkunftsfamilie insgesamt) ist weiterhin Rechnung zu tragen. Vor allem ist neben der verstetigten Pflegefamilie die Möglichkeit der

Waltjen et al. (Hrsg.), Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 2014, S. 11, 14.

33 Vgl. §§ 32, 63 EStG, § 56 SGB I. Nicht gleichgestellt ist die Bereitschaftspflege, vgl. BSG vom 16.6.2016 - B 13 R 15/14 R, m. Anm. Schuler-Harms SGb 2018, Heft 4, S. 238.

34 Vgl. Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert, Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, 7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2018, S. 231 ff.

Herkunftsfamilie als sozialer Familie zu erhalten. Große Bedeutung käme bei Verfestigung der Pflegefamilie dem Umgangsrecht der leiblich/rechtlichen Eltern zu. Es besteht als Bestandteil des in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Elternrechts,³⁵ wie gesehen, sowohl zum Wohle und im Interesse des Kindes als auch im Interesse der Eltern. Bei Stärkung des Kindesinteresses an Kontinuität und Stabilität der Erziehung in der Pflegefamilie würde die Funktion des Umgangs als Grundlage einer Rückführung nun zwar deutlich beschränkt, doch bliebe der Umgang für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung unverändert wirksam. Es entspricht nach vorherrschender rechtlicher Auffassung dem Kindeswohl, wenn die Möglichkeit der sozialen Beziehung zur Herkunftsfamilie bestehen bleibt und das Kind nicht vollständig von seinen Wurzeln getrennt wird.³⁶ Auch Befunde aus der Adoptions- und Abstammungsforschung sprechen dafür, dass nicht nur die Möglichkeit einer Kenntnis der Herkunftsfamilie für die Identitätsentwicklung wichtig sein kann, sondern auch der Zugang der Kinder zu den leiblichen Eltern, wie er etwa im Rahmen einer offenen Adoption teilweise möglich ist. Als noch wichtiger hat sich allerdings die offene Kommunikation über die besondere Situation der adoptierten („openness in adoption“) oder der mittels heterologer künstlicher Befruchtung gezeugten Kinder erwiesen. Zu berücksichtigen ist andererseits, dass nicht alle Kinder den Kontakt zum leiblichen Elternteil wünschen, da er auch belastende Erfahrungen mit sich bringen kann.³⁷

Verfassungsrechtlich gefordert ist also eine aufmerksame familien- und jugendhilfrechtliche Ausgestaltung von Umgangsrecht und Umgangsverantwortung. Dem Umgangsrecht der Eltern kommt verfassungsrechtlich gerade dann gesteigerte Bedeutung zu, wenn der anderweitige Einfluss der Eltern auf Leben und Alltag der Kinder reduziert wird. Weiterhin kann das Umgangsrecht freilich ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Wohl des Kindes gefährden würde, wobei den ernsthaft und unbeeinflusst geäußerten Wünschen des Kindes, das den Umgang ablehnt, ein großes

35 BVerfG (K) v. 29.11.2012 - 1 BvR 335/12; BVerfGE 31, 194 (206); 64, 180 (187 f.).

36 BGH, Beschluss vom 22.1.2014 - XII ZB 68/11, juris Rn. 36 m.w.N.; BVerfG (K), Beschluss vom 29.11.2012 - 1 BvR 335/12, Rn. 19 m.w.N.; die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung des Umgangsrechts betont auch Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1073.

37 Walper/Wendt, Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz: Adoption, Samenspende und frühere Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern, in: Schwab/Vaskovics (Hrsg.), Sonderheft Zeitschrift für Familienforschung, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, 2011, S. 21.

und mit dem Alter steigendes Gewicht zukommt. Aus der Schutzpflichtdimension von Elternrecht und Kindesrechten lässt sich die Pflicht des Staates zu Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel ableiten, den Umgang von Belastungen für das Kind und die Eltern möglichst frei zu halten.

Zwei Aspekte des Grundrechtsschutzes sind für eine Justierung des Kinder- und Jugendhilferechts besonders wesentlich. Der Erste betrifft das im Wohl und Interesse des Kindes gewährleistete Elternrecht. Eltern könnten und sollten auch dann, wenn das Kind von ihnen getrennt in einer Pflegefamilie lebt, Schutz und Förderung zuteilwerden. Das elterliche Erziehungsrecht entfaltet auch in dieser Konstellation nicht nur eine abwehrrechtliche Funktion, die es mit den Kindesgrundrechten auszugleichen gilt. Im Interesse der Kinder wie der Eltern liegt es, die mit der Unterbringung in der Pflegefamilie entstehende neue soziale Konstellation aktiv zu begleiten. Hierzu gehören Hilfs- und Unterstützungsangebote für die leiblich/rechtlichen Eltern, auch mit dem Ziel, ihre Kompetenz im Umgang mit dem Kind, das in der Pflegefamilie lebt, und u.U. in der Wahrnehmung ihrer Sorgeverantwortung zu stärken. So verstanden zielt das Elternrecht nicht nur auf Abwehr des staatlichen Eingriffs und auf Wiederherstellung des Zusammenlebens von Eltern und Kindern, sondern auch auf Anpassung von staatlicher Förderung und grundrechtlicher Teilhabe an die neue Situation für Eltern und Kind. Insoweit sind Kindesgrundrechte und Elternrecht wieder gleich gerichtet.

Beachtung verdienen zum Zweiten die Wirkungen der Grundrechte als Verfahrensgarantien.³⁸ In dieser Funktion unterstützen die Grundrechte die einfachrechtliche Ausgestaltung der Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Kindern und Eltern in allen den Verbleib in der Pflegefamilie, die Sorge- und die Umgangsrechte betreffenden Verfahren.

Die Stärkung eigener Antrags-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen als verfahrensrechtlicher Ausprägung der Kindesgrundrechte in ihrer Funktion als Schutzpflichten ist verfassungsrechtlich grundsätzlich legitim. Bei ihrer Ausgestaltung ist Sorge dafür zu tragen, dass das Kind oder der Jugendliche seine Rechte im eigenen Interesse und unbeeinflusst von den Pflegeeltern ausüben kann. Auch der Staat darf über die Verfahrensbeteiligung von Kindern nicht übermäßigen Einfluss

38 Vgl. *Burgi*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6, Rn. 133 (22. Erg.-Lfg. 2007); Schuler-Harms, § 83 Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Handbuch Besonderes Verwaltungsrecht, Band III, Rn. 30.

erhalten. Und schließlich ist eine Gestaltung der Verfahrensbeteiligung anzustreben, die das Alter und den Reifegrad des Kindes berücksichtigt und Überforderung vermeidet.

Auch eine Stärkung der Verfahrensrechte von Pflegeeltern ist dem Gesetzgeber möglich, soweit sie durch das Wohl und die Interessen des Kindes begründet wird und das durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht nicht unverhältnismäßig einschränkt. Die Stärkung der verfahrensrechtlichen Position von Pflegepersonen neben derjenigen des Kindes dürfte tatsächlich und muss rechtlich grundsätzlich dessen Interessen dienen. Eigenständige Beschwerderechte hinsichtlich der Überprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht der leiblich/rechtlichen Eltern tangieren deren Rechtsposition. Die Beschränkung ist jedoch insbesondere in Konstellationen der Dauerpflege durch die langjährige soziale Beziehung zu dem betroffenen Kind sowie durch dessen Interesse an einer kontinuierlichen und stabilen Bindung gerechtfertigt und, da nur als Verfahrensposition ausgestaltet, auch verhältnismäßig.

5. Fazit

Kinder sind Träger von Grundrechten. Diese verweisen in ihrem Ursprung auf die staatliche Schutz- und Förderaufgabe zurück und entfalten auch hier weiterhin große Wirkung. Die freiheitsrechtliche und emanzipatorische Dimension der Grundrechte wurde spät entfaltet. Sie ist, wie auch Schutz und Förderung, an den besonderen Bedarfen des Kindes auszurichten, dessen Persönlichkeit sich noch im Wortsinne „entfalten“ muss. Die soziale Dimension des Grundrechtsschutzes zeigt sich in der spezifischen Verbindung mit dem Elternrecht, dessen Schutzwirkung im Regelfall mit den Kindesgrundrechten gleich gerichtet ist. Dies ändert sich, wenn Persönlichkeitsentfaltung und Integrität des Kindes durch die Eltern beeinträchtigt oder gefährdet werden. Staatliche Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht Elemente der Förderung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, verwirklicht aber auch die aktive grundrechtliche Pflicht zum Schutz des Kindes gegen Gefährdungen durch die Eltern. In letzterem Fall stehen die Grundrechte des Kindes in Spannung zum Erziehungsrecht und der Erziehungsverantwortung der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG. Auf diese Konstellationen sind die Wirkungen der Kindesgrundrechte aber nicht beschränkt. Sie fordern und legitimieren auch staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Eltern-Kind-Verhältnisses in jeder neuen Konstellation, etwa auch in Bezug auf die Ausgestaltung des Umgangs der leiblichen Eltern mit dem in einer Pflegefamilie lebenden Kind. Darüber

hinaus kommt der verfahrensrechtlichen Dimension der Grundrechte eine besondere Bedeutung zu. Für das Kind steht sie in engem Zusammenhang mit dem staatlichen Schutzauftrag. In Betracht kommen Antrags- und Anhörungsrechte. Die Ausgestaltung obliegt dem Gesetzgeber, der dabei den von Erwachsenen verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen soll. Gerade in solchen Verfahrensrechten wird das Kind als Person mit eigenen Rechten wahrgenommen und anerkannt.

Literaturverzeichnis

- Ariès, Philippe* (1975): Geschichte der Kindheit. München, Wien: Hanser
- Britz, Gabriele* (2014): Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. JZ, S. 1069
- Britz, Gabriele* (2014): Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Coester-Waltjen, Dagmar et al. (Hrsg.), Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? Göttinger Juristische Schriften Band 15. Göttingen: Universitätsverlag, S. 11
- Britz, Gabriele* (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. JAmt, S. 286
- Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* (Hrsg.) (2019): Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“. https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf;jsessionid=1107B48D8253549AB8FFB549A204583D.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1: Päambel, Art. 1 bis 19. Tübingen: Mohr Siebeck (3. Aufl.) 2013
- Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1: Päambel, Art. 1 bis 19. Berlin: Erich Schmidt Verlag (Loseblatt)
- Hoffmann, Rainer/Donath, Philipp B.* (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtekonvention. http://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf* (2018): Grundrechte (Staatsrecht II). Heidelberg: C.F. Müller
- Krüger, Hildegard* (1960): Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz. Berlin u.a.: Luchterhand
- Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1: Päambel, Art. 1 bis 19. Berlin, Frankfurt a. M.: Vahlen (2. Aufl.) 1966

- Maunz, Theodor* (1975): Deutsches Staatsrecht: ein Studienbuch. München: Beck
- Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar: GG, Bd. 1: Päambel, Art. 1 bis 19. München: Beck (6. Aufl.) 2012
- Preußisches Regulativ v. 18.3.1839. <http://www.zeitspurensuche.de/02/kinder2.htm> #1839 (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Reuter, Dieter* (1968): Kindesgrundrechte und elterliche Gewalt. Berlin: Duncker & Humblot
- Scheiwe, Kirsten/Schuler-Harms, Margarete/Walper, Sabine/Fegert, Jörg M.* (2018): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, 7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, S. 231
- Schuler-Harms, Margarete* (2009): Kinder in den Mittelpunkt – und ins Grundgesetz. KJ Beiheft 1, S. 133
- Schuler-Harms, Margarete* (2013): § 83 Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, in: Ehlers, Dirk/Fehling, Michael/Pünder, Hermann (Hrsg.), Handbuch Besonderes Verwaltungsrecht, Band III. Heidelberg: C. F. Müller, S. 1090
- Walper, Sabine/Wendt, Eva Verena* (2011): Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz: Adoption, Samenspende und frühere Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern, in: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.), Sonderheft Zeitschrift für Famili恒forschung, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, S. 211
- Wapler, Friederike* (2015): Kinderrechte und Kindeswohl: eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck
- Wapler, Friederike* (2017): Kinderrechte ins Grundgesetz?, in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugentalter. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 45